

Bericht des Bundesrates über die Opportunität eines Architekturberufegesetzes

Bericht in Erfüllung des Postulats 01.3208 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 26.3.2001: Regelung der Freizügigkeit von Architektinnen und Architekten

vom 24. November 2004

1. Ausgangslage

1.1. Anlass für den vorliegenden Bericht

Gemäss einer von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates dem Rat unterbreiteten Motion sollte der Bundesrat beauftragt werden, bis Mitte 2002 eine Vorlage mit folgenden Zielen vorzulegen:

1. Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten innerhalb der Schweiz (zwischen den verschiedenen Kantonen);
2. Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten bzw. deren Berufsankennung innerhalb der Europäischen Union.

Dem Antrag des Bundesrates folgend, überwies der Rat am 22.6.2001 den Vorstoss in der Form des Postulates. Mit dem vorliegenden Bericht beantwortet der Bundesrat das Postulat.

1.2. Ausbildung und Berufsausübung im Bereich der Architektur in der Schweiz

Die Ausbildung in Architektur wird im Wesentlichen auf eidgenössischer Stufe an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen von Zürich und Lausanne und auf kantonaler Ebene an Fachhochschulen (ehemals höheren technischen Lehranstalten), technischen Schulen (TS) sowie an den Universitäten Genf und Tessin (Mendrisio) angeboten. Nach erfolgreichem Studienabschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diplom mit einem Hinweis auf die jeweilige Ausbildungsstätte. Dieser Titel ist strafrechtlich geschützt. Die Berufsbezeichnung „Architekt/Architektin“ geniesst demgegenüber keinen Titelschutz. Allfälliger Missbrauch wird über das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geahndet.

Da bisher keine Bundesgesetzgebung besteht, fällt die Regelung der Berufsausübung bei den Architekturberufen in die kantonale Hoheit. Sie ist jedoch in den meisten Kantonen nicht reglementiert. Lediglich fünf Kantone haben unterschiedliche Regelungselemente ins Recht gefasst (Eintrag in ein kantonales Register z.T. verbunden mit einer Gebühr, der Pflicht zum Nachweis einer mehrjährigen beruflichen Praxis nach Studienabschluss oder dem Erfordernis eines kantonalen Geschäftssitzes). Die Kantone können die Berufsausübung auch von einem kantonalen Fähigkeitszeugnis abhängig machen. Die Statuierung solcher Anforderungen muss indessen immer dem Schutz von Polizeigütern dienen. Zusätzlich zum Ausweis der erlangten fachlichen Qualifikation wird die Berufszulassung an das Erfüllen weiterer persönlicher Voraussetzungen geknüpft. Solche sind beispielsweise ein guter Leumund, der Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung oder der Nachweis der Zahlungsfähigkeit. Auch aus diesen Anforderungen, die nicht nur im Moment der Berufszulassung gelten, können sich im interkantonalen Verhältnis Marktzugangsschranken ergeben.

Seit 1983 besteht zwischen dem EVD und der (privatrechtlichen) Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker (REG) allerdings ein Vertrag über

die Anerkennung von Berufsleuten durch das REG¹. Ins Register wird aufgenommen, wer die Prüfungen gemäss den vom EVD genehmigten Prüfungsreglementen erfolgreich absolviert hat. Das Register besteht aus drei Stufen: Stufen REG A (Hochschulstufe), REG B (Fachhochschulstufe) und REG C (Technikumstufe). Zwischen den Stufen besteht eine gewisse Durchlässigkeit: Unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Berufspraxis, Einreichung von [Prüfungs-]Arbeiten) können ins Register aufgenommene Personen die Aufnahme in die nächst höhere Stufe beantragen.

In der EU und namentlich in den an die Schweiz angrenzenden Ländern ist die Berufsausübung für die Architektenberufe reglementiert. Die Diplomanerkennung im Gebiet der Architektur ist in der EU in einer Spezialrichtlinie (85/384/EWG)² geregelt. Die Schweiz hat diese Richtlinie in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EG (FZA)³ und auch ins revidierte EFTA-Abkommen⁴ übernommen. Demnach profitiert von einer automatischen Anerkennung in der EU und EFTA, wer ein Architektur-Diplom auf Stufe der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Diplom der ETHZ und EPFL) oder der Universitäten Genf (diplome EAUG) und Tessin (Akademie Mendrisio: diploma USI) vorweisen kann. Anerkannt ist auch, wer im Register A der Stiftung REG eingetragen ist. Die automatische Anerkennung der Schweizer Fachhochschultitel im Bereich der Architektur ist nicht gewährleistet, da diese Abschlüsse nach Meinung der EU nicht die Anforderungen der EU-Richtlinie erfüllen. In Analogie zu den Regelungen im REG lässt es das EU Recht zu, dass bei fehlender Äquivalenz der Diplome der Marktzugang durch den Nachweis von Berufspraxis oder über Prüfungen erworben werden kann. Die in der Spezialrichtlinie aufgeführten und fortlaufend in den Anhang III des FZA aufgenommenen europäischen Architektur-Diplome werden in den fünf Kantonen, die den Architektenberuf reglementieren, automatisch anerkannt. In den übrigen Kantonen besteht dagegen keine Pflicht zum Besitz eines Befähigungsnachweises. Die Frage kann sich allerdings im öffentlichen Beschaffungswesen, namentlich bei Eignungskriterien stellen.

Im Jahre 2001 analysierte die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) die Freizügigkeit im Bereich der Schweizer Architekturberufe und prüfte die kantonalen Regelungen vor dem Hintergrund des Binnenmarktgesetzes (BGBM). Sie kam zum Schluss, dass einzelne kantonale Bestimmungen den Marktzugang in BGBM-widriger, da unverhältnismässiger Weise, einschränkten. Dies gelte insbesondere für die Gebührenpflicht zur Berufsausübung, den Registerzwang sowie die Erfordernisse der mehrjährigen Berufserfahrung und der Geschäfts- oder Wohnsitznahme im Kanton, in dem der Beruf ausgeübt werden würde. Die WEKO gab in der Folge Empfehlungen an die betroffenen Kantone ab, um die ihrer Ansicht nach widerrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

Zeitgleich wurde im Parlament ein Vorstoss eingereicht, mit dem der Gesetzgeber aufgefordert werden sollte, eine Regelung der Architekturberufe durch den Bund an die Hand zu nehmen.

¹ Grundlage bildet Art. 32 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10).

² Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, Abl. L 223 vom 21.8.1985, S. 15; zitiert nachfolgend mit „Architektur-Spezialrichtlinie“)

Diese Richtlinie soll über ein Zusatzprotokoll zum FZA auch auf das Verhältnis zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Die Vorlage ist in der Wintersession 2004 für die parlamentarische Beratung traktandiert. Das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls hängt von der Dauer der Genehmigungsverfahren ab. Materiell werden ab Inkrafttreten - unter Berücksichtigung der Übergangsfristen für den Marktzutritt - Architekturdiplo-me aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz und vice versa anerkannt werden.

³ SR 0.142.112.681

⁴ SR 0.632.31

1.3. Parlamentarische Vorstösse

1.3.1. Parlamentarische Initiative Galli vom 4.10.2000 (00-445)

Der Initiant verlangte

die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Ausbildung und die Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz. Der Regelungsbedarf besteht unter anderem in folgenden Punkten:

1. Beseitigung der Rechtsunsicherheit bezüglich Ausübung des Architektenberufs;
2. Schaffung einer anerkannten Berufsbezeichnung für den Architektenberuf;
3. Schaffung der Personenfreizügigkeit für Architektinnen und Architekten innerhalb der Schweiz (zwischen den verschiedenen Kantonen);
4. Schaffung der Personenfreizügigkeit der Architektinnen und Architekten bzw. deren Berufsanerkennung innerhalb der Europäischen Union (EU).

Ein Bundesgesetz über die eidgenössische Anerkennung der Architektinnen und Architekten soll diesen Anliegen entsprechend den europäischen Anforderungen einerseits für Fachhochschulen, andererseits für Universitäten nachkommen.

Die Brisanz des Vorstosses wurde mit der stärkeren Öffnung der Märkte durch die bilateralen Verträge wie auch das GATS begründet. Der Rechtsetzungsbedarf sei sehr dringlich. Zugleich wurde dabei auf Vorarbeiten sowie auf einen Diskussionsbeitrag für ein schweizerisches Architektengesetz, den die Konferenz der schweizerischen Architektenverbände (CSA) entworfen hatte, verwiesen.

1.3.2. Postulat WAK NR vom 26.03.2001 (01.3208)

Am 22.06.2001 überwies der Nationalrat die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des NR als Postulat⁵. Der Bundesrat begrüßte die Stossrichtung der Motion, die Freizügigkeit für Architektinnen und Architekten in der Schweiz zu verbessern und die Anerkennung der schweizerischen Abschlüsse in der EU zu stärken.

Mit Blick auf die Kommissionsmotion zog NR Galli seine parlamentarische Initiative zurück.

1.3.3. Einfache Anfrage Galli vom 19.06.2003 (03.1087)

Die Einfache Anfrage verlangte vom Bundesrat Auskunft über:

- den Zeitpunkt, in dem der Bundesrat dem Parlament einen Bericht zur nationalrätlichen Motion der WAK 01.3208 (Regelung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten) vorlegen wird;
- die Sensibilisierung des BR hinsichtlich der existenziellen Bedeutung einer Verbesserung für diese Berufsgruppe;
- die Berücksichtigung einer früher eingereichten Vorlage der Architekten-Verbände in der künftigen Vorlage.

Der Bundesrat hielt in seiner Antwort fest, das EVD habe das BBT beauftragt, bis Mitte 2004 einen Bericht zu erstellen. Im Zentrum stehe das Erstellen einer Bestandaufnahme über die besonderen Schwierigkeiten der Architekten bei der Berufsausübung in der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union. Gleichzeitig seien verfassungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen zu klären und allfällige Vorschläge auszuarbeiten, wie die Freizügigkeit national und international verbessert werden könne. Im Vordergrund stehe namentlich der Titelschutz sowie eine Rahmenordnung des Bundes für eine gesamtschweizerische Freizügigkeitsregelung.

Betreffend die internationale Anerkennung der Schweizer Architektenberufe würden seit dem 1.06.2002 die Absolventinnen und Absolventen der ETHZ und EPFL, der Architekturschule Genf und die in das Register A eingetragenen Architekturberufsleute in sämtlichen Mitglied-

⁵ Text der Motion vgl. Ziffer 1.1. dieses Berichtes

staaten der EU und EFTA anerkannt. Die Anerkennung der Absolventen der Architekturfacultät der Universität der italienischen Schweiz in Mendrisio werde demnächst im Rahmen des zuständigen Gremiums der EU beschlossen⁶.

Mit Blick auf das Ziel, dass ebenfalls die von schweizerischen Architektur-Fachhochschulen ausgestellten Diplome im Sinne der EU-Architektenrichtlinie anerkannt werden könnten, habe die Schweiz im Rahmen des Gemischten Ausschusses FZA von der Position der EU Kenntnis genommen, dass eine Erhöhung der Ausbildungsdauer an Fachhochschulen von drei auf mindestens vier Jahre – was der Ausbildungsdauer in den EU-Mitgliedstaaten entspricht - die Anerkennung ermöglichen könnte.

2. Vorarbeiten des BBT

2.1. Hearing mit den interessierten Kreisen

Gestützt auf die Gesetzesentwurf und das Argumentarium für ein eidgenössisches Architektengesetz des CSA⁷ fand unter Leitung des BBT und Prof. Dr. iur. Paul Richli, Professor für öffentliches Recht, Agrarrecht und Rechtsetzungslehre an der Universität Luzern, am 14.11.2003 ein Hearing mit dem Titel „Verbesserung der Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten“ unter Beizug sämtlicher betroffener Interessenverbände statt. Ziel war das Erfassen der Anliegen der betroffenen Kreise. Es sollte auch die Frage geklärt werden, ob es notwendig sei, die Berufsbezeichnung der Architekten zu regeln und ob sich ein weitergehender Ordnungsrahmen für die Verbesserung der Freizügigkeit der Architekten, namentlich eine gesamtschweizerisch einheitliche Regelung der Freizügigkeit bei der Berufsausübung, aufdränge. Im Rahmen dieser Hearings wurden sämtliche betroffenen Interessenverbände getrennt angehört und schliesslich vom Inhalt aller Hearing-Protokolle in Kenntnis gesetzt.

Die Meinungen der verschiedenen Interessenverbände waren nicht einheitlich. Während vor allem die Berufsverbände CSA, SIA und das REG wie auch die Universitätsvertretungen eine Reglementierung klar befürworteten, argumentierten die Vertreter der Fachhochschulen (Swiss Engineering) und Technikerschulen (SVTS) sowie die Vertreter der Verwaltung dagegen.

Argumente für eine Bundesregelung

- Sicherstellung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz (WTO-Abkommen, bilaterale Verträge);
- Förderung der Transparenz des Dienstleistungsangebots und Wettbewerbs;
- Gewährleistung der baulichen Qualität und der Integration der Bauwerke in ihr Umfeld unter Berücksichtigung des kulturellen Erbes;
- Schutz der Konsumentenschaft und Verhinderung von Titelanmassungen;
- Sicherstellung der interkantonalen und internationalen Freizügigkeit;
- Verhinderung der Inländerdiskriminierung;
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Anerkennung der Schweizer Architekten im Ausland.

Argumente gegen eine bundesrechtliche Regelung

- Universitätsdiplome geniessen bereits die volle in- wie ausländische Freizügigkeit;
- Fachhochschuldiplome werden nach der Verlängerung der Ausbildungszeit die volle Freizügigkeit erlangen;
- unerwünschte kantonale Schranken können durch andere Massnahmen, z.B. Verschärfung des BGBM, beseitigt werden;

⁶ seit 30.04.2004 in Kraft

⁷ Argumentarium und Gesetzesentwurf sind als Anhang dem Bericht über Abklärungen im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz vom 25. Juni 2004 („Bericht Richli“) beigefügt.

- ein besonderer Schutz für die Kundschaft ist nicht erforderlich (Schutz bilden bestehendes Bau-, Planungs- und Haftungsrecht);
- Qualitätsförderung kann über das REG sowie andere schweizerische und ausländische Agenturen erzielt werden.

2.2. Quintessenz des Gutachtens von Prof. Richli vom 25. Juni 2004⁸ („Bericht Richli“)

Das Gutachten im Auftrag des BBT setzt sich einerseits mit Fragen der Berufszulassung, andererseits mit solchen der Freizügigkeit auseinander. Zusammenfassend kommt es zu folgenden Ergebnissen:

2.2.1 Berufszulassung

Der Architekturberuf gehört, wie andere privatwirtschaftliche Aktivitäten, in den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV). Eine Regelungskompetenz des Bundes kann grundsätzlich aus der Bundesverfassung (Art 95 BV Regelung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit; insbesondere mit Blick auf einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum) abgeleitet und aus dem Konsumentenschutz (Art 97 BV; insbesondere der Schutz der Kundschaft gegen Täuschungen) abgeleitet werden.

Staatliche Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit sind nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage und ein hinreichendes öffentliches Interesse möglich und müssen verhältnismässig sein.

Nach dem Gutachter verdeutlicht das Hearing, dass für die Architektenverbände weniger die Sicherheit der Bauwerke und die Freizügigkeit der Berufsangehörigen, als vielmehr ästhetische und raumplanerische Anliegen und der Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr im Vordergrund standen. Diese Güter könnten, wurde argumentiert, durch unzureichend qualifizierte Architektinnen und Architekten gefährdet werden.

Gemäss Gutachten betreffen die bisherigen Bundeserlasse, welche die Berufsausübung regeln, hochrangige polizeiliche Anliegen (Bankwesen, Versicherungswesen, Medizinalberufe und Anwaltstätigkeit). Im Gegensatz dazu werde eine Regelung bei den Architektenberufen vorwiegend aus Gründen der Raumplanung oder der Ästhetik der Bauwerke angestrebt. Deren Qualität müsse jedoch nicht unbedingt durch besondere qualifikatorische Anforderungen an die Projektverfasser gesichert werden. Diesen Anliegen werde auch im Rahmen der Baubewilligungsverfahren Rechnung getragen. Zudem ist nach dem Gutachten zu berücksichtigen, dass nur in wenigen Kantonen eine Regelung besteht, dies im Gegensatz zur Situation, wie sie sich im Bereich der Medizinalpersonen oder der Rechtsanwältinnen und –anwälte vor dem Erlass der Bundesregelung präsentiert hatte.

2.2.2. Freizügigkeit

Als sinnvolle Alternative zu einem neuen Architekturberufegesetz, welches den berechtigten Anliegen nach einer Verbesserung der nationalen Freizügigkeit nachkommt, erweist sich für den Gutachter die Aufnahme entsprechender Bestimmungen im zu revidierenden Binnenmarktgesetz. Der Vorentwurf zu einer Revision des Binnenmarktgesetzes sehe diverse Massnahmen für eine verbesserte Freizügigkeit vor, die sich auch im Bereich der Architekten auswirken würden. Namentlich wird im „Bericht Richli“ darauf hingewiesen, dass die in Artikel 9 Abs. 2^{bis} der Vernehmlassungsvorlage statuierte Kompetenz der Wettbewerbskommission,

⁸ Bericht über Abklärungen im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz vom 25. Juni 2004. Die betroffenen Kreise wurden bereits über den Entscheid des EVD informiert und den Teilnehmenden der Hearings wurde das Gutachten über die Abklärung im Hinblick auf ein Architekturberufegesetz zugestellt.

eine kantonale Regelung einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen, falls ein Architekt von einem Kanton nicht zum Markt zugelassen wird, die Freizügigkeit verbessern dürfte.

Als zusätzliche Ergänzungen im Interesse einer verbesserten Freizügigkeit wird im Bericht vorgeschlagen, dem Bundesrat sei die Handlungskompetenz zuzuweisen, Institutionen mit der Zertifizierung der Inhaberinnen und Inhaber von Berufstiteln und Berufserfahrung zu betrauen, wenn sie die vorgegebenen Anforderungen erfüllten. Dadurch würde auch die Übertragung von Aufgaben des Bundes an das REG - insbesondere betreffend den akademischen Berufen - auf eine verlässliche Grundlage gestellt. Der Bund soll gar die Zertifizierung für die Kantone verbindlich erklären können.

Die internationale Freizügigkeit für Schweizer Angehörige der Architekturberufe ist mit Ausnahme der Fachhochschulausbildungen und nach Massgabe der EU-Architektenrichtlinie gegeben und kann bei Nichtberücksichtigung im Einzelfall in einzelnen Nachbarstaaten nicht nur gerichtlich, sondern über spezielle Ombudsstellen⁹ und die normalen rechtlichen Rekurswege durchgesetzt werden. Der Erlass eines eidgenössischen Architekturberufegesetzes würde die Anerkennung der Diplome von Schweizer Architektinnen und Architekten im EU- und EFTA-Wirtschaftsraum nicht zusätzlich verbessern.

3. Auffassung des Bundesrates

Der Bundesrat kommt nach Kenntnisnahme des Berichts von Prof. Richli und nach einer sorgfältigen Abwägung der vorliegenden Argumente für und gegen ein Architekturberufegesetz wie auch mit Blick auf hängige Gesetzesrevisionen (BGBM, Konsumentenschutzgesetz) zum Schluss, das Vorhaben eines Architekturberufegesetzes nicht mehr weiter zu verfolgen. Dabei lässt er sich von folgenden Überlegungen leiten:

3.1. Berufszulassung und Titelschutz

Er teilt die Auffassung des Gutachtens von Prof. Richli, wonach für den Erlass eines Bundesgesetzes kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die wesentlichen Aspekte der berechtigten Interessen von Angehörigen der Architekturberufe wie Bausicherheit, Ästhetik, Landschaftsschutz, kulturelles Erbe aber auch Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sind bereits in verschiedenen Erlassen gewährleistet oder Gegenstand hängiger Revisionsbestrebungen. Die Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung des Titelschutzes wie auch der Berufszulassung sowie der Berufsausübung betrachtet der Bundesrat mit Blick auf die eher untergeordnete Bedeutung der zu schützenden polizeilichen Güter als unverhältnismässig. Ziel der Wirtschaftspolitik des Bundesrates ist vielmehr, Regulierungen abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen.

Auch der Hinweis auf die weitgehenden Regelungen der europäischen Länder kann nicht zur Begründung eines Regelungserfordernisses herbeigezogen werden. Die Berufszulassung und Berufsausübung für Architekturberufe im EU-Raum sind generell restriktiver geregelt als in der Schweiz. Wollte man mit dem Vergleich der im EU-Raum bestehenden Regelungen argumentieren, so drängte sich die Regelungsfrage bei weiteren Berufen auf. Zudem sind in der EU gegenwärtig wieder deutliche Liberalisierungstendenzen auszumachen.

3.2. Freizügigkeit

Der Bundesrat kann auch im Bereich der Freizügigkeit für Schweizer Angehörige der Architekturberufe keinen dringenden Regelungsbedarf ausmachen.

⁹ z.B. Länderbeauftragte im EG-Architekten- und Beschaffungsrecht in den deutschen Bundesländern

Die innerstaatliche Freizügigkeit dürfte durch die Verschärfung des Binnenmarktgesetzes (insbesondere durch die Klagemöglichkeit der Wettbewerbskommission vor Gerichten) praktisch gewährleistet sein. Auch soll künftig der Marktzugang im Grundsatz nicht mehr verweigert werden dürfen. Nötigenfalls ist er unter Erlass von Auflagen zu ermöglichen.

Das Recht des europäischen Binnenmarktes, welches durch das FZA übernommen wurde, basiert nicht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit (Reziprozität). Vielmehr hat es gerade im Bereich der Architekturausbildungen Mindeststandards etabliert, deren Einhaltung die automatische Anerkennung in einem anderen Mitgliedstaat garantiert.

Aus diesem Grund kann die Anerkennung im EU/EFTA-Raum für Inhaber eines Fachhochschuldiploms nur über eine Anpassung der Fachhochschul-Ausbildung an die Mindeststandards der Richtlinie 85/384/EWG und die Aufnahme in das Verzeichnis der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise¹⁰ erreicht werden. Dies wird auch im Rahmen der laufenden Revision des Fachhochschulgesetzes¹¹ mit der Einführung von Bachelor- und Master-Titeln angestrebt. Demnach soll der Bachelor-Titel nach 3 Jahren Ausbildung (wie im Status Quo) zur Berufsbefähigung in der Schweiz führen. Der Master-Titel hingegen, der nach 4,5 bis 5 Jahren Ausbildung erreicht werden kann, soll zur Berufsausübung in der EU und in den EFTA-Staaten berechtigen. Gemäss Fahrplan des Bundesrates sollten die ersten Master-Studiengänge in Architektur an Fachhochschulen im Herbst 2005 aufgenommen werden. Die ersten Titel könnten demnach im Jahr 2007 verliehen werden.

Der Bundesrat verzichtet deshalb darauf, das Geschäft weiterzuverfolgen. Er wird dem Parlament die Abschreibung der als Postulat überwiesenen Motion der WAK-NR im Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte beantragen.

¹⁰ Art. 7 bzw. 11 der „Architektur-Spezialrichtlinie“

¹¹ SR 414.71